



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 26. November 2024

Nr. 64

Verordnung zur Änderung der Belegstellenverordnung*)

Vom 13. November 2024

Aufgrund des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Artikel 1 Änderung der Belegstellenverordnung

Die Belegstellenverordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Festsetzung von Schutzbezirken nach Abs. 1 werden eingerichtete Belegstellen, die ihre Arbeit seit mindestens drei Jahren dokumentieren, vorrangig berücksichtigt.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. In § 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Satz 1“ jeweils durch „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2031“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*) Ändert FFN 84-30

Wiesbaden, den 13. November 2024

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei